



Schutzkonzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt ESG Göttingen

AKTIV GEGEN MISSBRAUCH

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de>

Verfasst von der AG Schutzkonzept der ESG Göttingen

Verabschiedet vom Beirat der ESG Göttingen

April 2025

1. Präambel

Sexualisierte Gewalt kann in vielen Formen erscheinen bis hin zu einem Straftatbestand. Sie ist einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Wir sehen alle Formen sexualisierter Gewalt als Akte von Gewalt und Missbrauch von Macht und Abhängigkeiten.

Die Evangelische Studierenden- und Hochschulgemeinde Göttingen betrachtet sich als „Heimat während des Studiums“. Als solche bietet sie Studierenden und jungen Erwachsenen breitgefächerte Unterstützung in den Bereichen Beratung, Seelsorge, Bildung und – im Rahmen verschiedener Gottesdienst- und Andachtsformate – Raum für Spiritualität. Zudem ist sie ein Ort, welchen junge Erwachsene zum Lernen, Austauschen und Entspannen nutzen können.

Die Evangelische Studierenden- und Hochschulgemeinde ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen bewusst. Den angebotenen Raum für Begegnungen zwischen jungen Erwachsenen betrachten wir als Chance, den eigenen Horizont zu erweitern, andere Perspektiven einzunehmen und neue Kontakte zu knüpfen. Der Umgang miteinander soll von Vertrauen, Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein. Hierbei ist es jedoch besonders wichtig, ein sicheres Umfeld zu schaffen, um die Grenzen aller – Student*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen –, die jeweils vom Individuum selbst bestimmt werden, zu wahren. Es ist selbstverständlich, alle Menschen, die sich in unseren Räumen aufhalten, an unseren Veranstaltungen teilnehmen oder Seelsorge und Beratung in Anspruch nehmen, vor Übergriffen, Machtmissbrauch und Gewalt zu schützen. Die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Person jedes einzelnen Menschen in unserem Verantwortungsbereich ist zu gewährleisten und ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu achten.

In der Geschichte der Evangelischen Kirche gab es vielfach Ignoranz und Verharmlosung gegenüber sexualisierter Gewalt und den Betroffenen in ihrem Verantwortungsbereich. Deshalb ist es uns als Evangelischer Studierendengemeinde Göttingen wichtig, selbst für einen angemessenen Umgang mit den Themen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu stehen und dafür zu sensibilisieren. Hierfür bedarf es der Offenheit und der Sensibilität und eines entsprechenden Bewusstseins aller Mitarbeiter*innen und aller Menschen in unserem Verantwortungsbereich.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für die Räume, alle Veranstaltungen und den gesamten Verantwortungsbereich der ESG Göttingen, Nikolausberger Weg 27-29, 37073 Göttingen. Das gilt auch für Veranstaltungen an anderen Orten als in der ESG und ebenfalls für jene in Kooperation mit anderen Veranstalter*innen. Kooperationspartner*innen (z.B. khg) wird das Schutzkonzept zugestellt, und sie müssen es zur Kenntnis nehmen, bevor gemeinsame Veranstaltungen stattfinden.

3. Leitbild zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

In der ESG Göttingen übernehmen wir Verantwortung für den Schutz der Menschen in unserem Verantwortungsbereich vor Grenzverletzungen, Übergriffen, sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch. In diesen Fällen nehmen wir Meldungen ernst und reagieren umgehend. Wir bieten den Betroffenen Hilfe und handeln nach dem Interventionsplan der Landeskirche Hannover.

4. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen einmalige/seltene und unbeabsichtigte grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- Grenzüberschreitende Berührungen
- Einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)
- Sexistische Äußerungen

(Sexueller) Übergriff

Ein (sexueller) Übergriff ist von einer Grenzverletzung im Sinne des vorherigen Absatzes lediglich in der Form zu unterscheiden, dass die Handlung in vollem Bewusstsein über die mit ihr einhergehende Grenzverletzung ausgeübt wird – also nicht einmalig/selten und unbeabsichtigt, sondern wiederholt (womöglich trotz einer vorangegangenen Thematisierung) oder beabsichtigt. Sie sind unter anderem das Resultat eines grundlegenden Mangels an Respekt gegenüber der betroffenen Person. (Sexuelle) Übergriffe dienen oft als Vorbereitung für sexuellen Missbrauch oder andere Formen des Machtmissbrauchs.

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheinen auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist die Definitionsmacht (s.u.) der betroffenen Person.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- Unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter*innen und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohlener

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)

- Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind in der ESG vor allem die FSJ-ler*innen, Praktikant*innen, Student*innen unter 18 Jahren, Teilnehmer*innen der Angebote für Student*innen mit Kindern und alle, die Seelsorgeangebote in Anspruch nehmen oder sich in Beratungssituationen begeben.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch §225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

Definitionsmacht /Deutungshoheit der Betroffenen

Definitionsmacht/Deutungshoheit bedeutet, dass die von Gewalt oder Diskriminierung betroffene Person selbst definiert, welche Form der (sexualisierten) Gewalt oder Diskriminierung sie erlebt hat und dabei die Begriffe wählt, die für Sie das Geschehene am besten beschreiben. Zentral für die Definition von Gewalt ist das persönliche Empfinden.

5. Risiko- und Potential-Analyse

Diese Risiko- und Potential-Analyse wurde im Mai und Juni 2024 und erneut im Februar und März 2025 von Studenten*innen und dem Hochschulpastor vorgenommen. In der ESG halten sich Student*innen und Jugendliche, im Wesentlichen über 18 Jahre alt und ganz unterschiedlicher Herkunft auf. Bei z.B. Informationsveranstaltungen halten sich auch Schüler*innen unter 18, bei z.B. Kuchen und Krümel auch Kinder in den Räumen auf. In der ESG wird gelernt, miteinander Freizeit verbracht, gegessen, gefeiert und diskutiert. Es finden Veranstaltungen statt, es gibt Ausflüge, Exkursionen, Freizeiten und seelsorgerliche Beratung.

Im Hinblick auf die verschiedenen **Personengruppen** ist uns Folgendes wichtig:

Bei Kindern unter 7 Jahren, die bei uns in jeder Situation von anderen Menschen (in der Regel den Erziehungsberechtigten) abhängig sind, sorgen wir dafür, dass alle Arbeit mit Kindern bei uns im Rahmen der Eltern-Kind-Arbeit geschieht und keine zielgruppenfremden Personen dazu kommen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind wir uns bewusst, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen und dass Menschen über 18 in der ESG gegenüber diesen Jugendlichen in einer Machtposition sind. Deswegen müssen die Jugendlichen tendenziell stärker ermutigt und eingeladen werden, von Grenzverletzungen zu berichten oder Unwohlsein zu kommunizieren.

Bei Menschen mit Behinderungen sind wir uns bewusst, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen, da sie schneller und öfter in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten, grenzüberschreitendes Verhalten erleben (z.B. helfen, ohne zu fragen) und besonders häufig von Diskriminierung betroffen sind und tendenziell stärker ermutigt und eingeladen werden müssen, von Grenzverletzungen zu berichten oder Unwohlsein zu kommunizieren.

Bei internationalen Student*innen sind wir uns bewusst, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen und tendenziell stärker ermutigt und eingeladen werden müssen, von Grenzverletzungen zu berichten oder Unwohlsein zu kommunizieren. Denn Sprachbarrieren und Sozialisation können diesem mitunter entgegenstehen. Sie könnten leichter in Abhängigkeiten geraten.

Bei queeren Menschen sind wir uns bewusst, dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen, da diese häufiger von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt betroffen sind und darum auch tendenziell stärker ermutigt und eingeladen werden müssen, von Grenzverletzungen zu berichten oder Unwohlsein zu kommunizieren. Aus diesem Grund fordern wir in unserem Verhaltenskodex (siehe 9.). Leitlinie und Verhaltenskodex) dazu auf, sich als Allies/Verbündete in Situationen verbaler Anfeindung mit diesen Personen zu solidarisieren.

Wir sind uns bewusst, dass sich in der ESG auch Menschen mit psychischen Belastungen aufhalten, welche man ihnen nicht ansieht. Es kann ihnen schwerer fallen, auf ihre eigenen Grenzen zu achten und für sich einzustehen, weswegen sie auch tendenziell stärker ermutigt und eingeladen werden müssen, von Grenzverletzungen zu berichten oder Unwohlsein zu kommunizieren.

Zum Schutz all dieser Personen müssen wir in der ESG einen Ort schaffen, an dem sich alle möglichst sicher fühlen, ihre Grenzen zu kommunizieren.

Bei Menschen in Seelsorge- / Beratungssituationen oder mit Hilfebedarf sind wir uns bewusst, dass sie sich in der ESG in eine verletzte Position und in eine Abhängigkeit ggü. dem*der Seelsorger*in begeben. Wir sind uns bewusst, dass es in diesen Situationen besonders wichtig ist, auf ein professionelles Verhältnis zu achten.

Uns ist wichtig, dass alternative Kontaktangebote zu der einen Pfarrperson geschaffen werden oder aber auf Angebote von außerhalb verwiesen wird (Alltagsseelsorge unter Student*innen / weibliche Seelsorgerinnen / queere Seelsorger*innen etc.), so dass nicht das Gefühl einer Abhängigkeit von einer einzelnen Person als Seelsorger*in / Berater*in (Pfarrperson) entsteht.

Beim Tanzkurs der ESG wird uns deutlich, dass es Veranstaltungsformate gibt, in welchen Situationen der Nähe entstehen. Hier sind wir uns bewusst, dass eine besondere Achtsamkeit und Sensibilität, auch von Seiten der Leitung, notwendig ist.

Auch bei unserer Zielgruppe der Student*innen im Allgemeinen sind wir uns bewusst, dass es in der ESG durch verschiedene Faktoren zu Machtgefällen und dadurch zu einem gesteigerten Risikopotential kommen kann. Beispielsweise wenn Menschen durch ehrenamtliche Mitarbeit in Machtpositionen kommen, wenn in unseren Räumlichkeiten Alltagsseelsorge unter Student*innen geschieht usw. Deshalb wird zu Beginn jedes Wintersemesters eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Student*innen angeboten, um für die entsprechenden Aspekte zu sensibilisieren.

Im Hinblick auf die **Räume** ist uns Folgendes wichtig:

Die meisten Räume der ESG liegen im Erdgeschoss (Hochparterre), das aber nur über eine Treppe oder einen Treppenlift erreichbar ist. Die meisten Räume in der ESG Göttingen im Erdgeschoss sind Durchgangsräume mit zwei Türen. Allerdings sind die Durchgangstüren z.T. durch Stühle verstellt oder unregelmäßig aufgrund einer bestimmten Nutzung abgeschlossen. Bei der Durchgangstür zwischen Coworking- und Andachtsraum ist daher darauf zu achten, dass vor der Tür eine Lücke zwischen den Stühlen gelassen wird.

Die Durchgangstür zwischen Andachtsraum und Sekretariat ist dauerhaft geschlossen und dementsprechend als verschlossen zu kennzeichnen.

Die Durchgangstür zwischen Wohnzimmer und Andachtsraum ist unverschlossen zu halten. Ausnahme sind Einmietungen, hier wird für beide Türen (zum Flur und zum Wohnzimmer) Schlüssel ausgehändigt.

Mit dem Transponder kommt man in die Räume im Erdgeschoss.

Im Schlüsselkasten im Flur sind Schlüssel für das Blaue Zimmer den Materialraum (beides 1. OG) zu finden, dieser ist durch einen Zahlencode gesichert, Dadurch kann man aber sowohl im Blauen Zimmer, als auch im Materialraum eingeschlossen werden.

Im Materialraum ist es dunkel, eng, klein und verwinkelt.

Zum Sekretariat und dem dahinter liegenden Raum des Hochschulpastors haben Rabea Anders, Lukas Schmuck, Jacqueline Wacker, Alissa Glässel, Fabian Reinbott, Sander Adden und Jochen Flebbe einen Schlüssel.

Der Zugang zu den Räumen ist in der Regel auf ordentlich eingeschriebene Student*innen oder Menschen unter 30 Jahre beschränkt, einige Veranstaltungen werden für alle Menschen geöffnet. Für den Aufenthalt in den Räumen gibt es Regeln (Siehe 9.). Leitlinie und Verhaltenskodex). Wenn Student*innen/ Pfarrperson mit Schlüssel da sind, sind die Räume meist offen und für andere Student*innen frei zugänglich. Besucher*innen, die nicht bekannt sind, werden von der Pfarrperson direkt angesprochen, freundlich begrüßt und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt. Auffälligkeiten sollen der Pfarrperson / Team gemeldet werden.

Ergänzend ist wichtig: Das Büro des Hochschulpastors liegt hinter dem Sekretariat und ist somit nur über zwei Türen zugänglich. Wichtig ist hier, dass der oder die Empfänger*in der Seelsorge an der Tür sitzt, so dass der Fluchtweg frei ist. Ein kleiner Tisch und der im Rahmen des Raumes größtmögliche Abstand zwischen den beiden Sesseln ist wichtig. Die Wände zu den umliegenden Räumen sind dünn, sodass Hilferufe gehört werden könnten. Während Gesprächen im Pfarrbüro ist die Tür zwischen Flur und Sekretariat geschlossen, aber nicht verschlossen, es besteht somit das Risiko, dass sensible Daten eingesehen werden könnten.

Die beiden Toiletten rechts sind nicht direkt, sondern über einen engen Durchgang nach der ersten Tür zugänglich. Hier könnte man sich schnell bedrängt fühlen. Beide Toilettentüren werden von innen mit Bartschlüsseln verschlossen und können somit im Notfall nicht gewaltfrei geöffnet werden.

Die barrierefreie Toilette ist durch Milchglas einsehbar. Eine blickdichte Folie soll Abhilfe schaffen.

Die Küche ist vom Saal weit entfernt bei etwaigen Hilferufen. Eine Möglichkeit ist, die Tür offen zu lassen.

Der Treppenlift kann während der Fahrt von Personen im Treppenhaus gestoppt werden. Bei Defekt des Treppenlifts können Personen im Rollstuhl die ESG nicht mehr eigenständig verlassen.

Der Eingangsbereich des Gebäudes ist videoüberwacht.

Der Parkplatz ist nicht beleuchtet.

6. Partizipation

Wir als ESG Göttingen haben das Schutzkonzept partizipativ gestaltet und möchten auch im Hinblick auf das weitere Bewusstsein für Prävention sexualisierter Gewalt partizipativ vorgehen. So können auch Machtgefälle verringert werden. Auch bei der Implementierung, Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes soll weiter partizipativ gearbeitet werden. Die Ebenen der

Partizipation sind: AG Schutzkonzept (derzeit: Hochschulpastor Jochen Flebbe und Sarah Dedecke, Rosa Leuze, Lara Maria Sprenger, Lukas Schmuck, Jacqueline Wacker [Studierende], Alissa Glässel (FSJlerin)) – Dienstbesprechung (Hochschulpastor, Student. Mitarbeiter, Sekretärin, FSJ-Kraft) – Beirat – Gruppe „Studentischer Beirat“ (Hochschulpastor und die studentischen Beiratsmitglieder), Gemeindeabende „ESGestalten“.

7. Zuständigkeiten / Ansprechpersonen/ Beschwerde-/Meldemanagement

Es gibt sowohl Ansprechpersonen vor Ort und in der Landeskirche wie auch Institutionen und Kontakte außerhalb der Institution.

Anonyme Meldungen sind in Briefform möglich, sowohl über den Hausbriefkasten als auch über den Feedback-Briefkasten neben der Bürotür. Diese werden von der Dienstbesprechung geleert, Meldungen i.S.d. des Schutzkonzeptes werden entsprechend des Interventionsplans der Landeskirche behandelt.

Ansprechpersonen im Haus

Präventionsbeauftragter und Beschwerde-/Meldemanager

Hochschulpastor PD Dr. Jochen Flebbe

Tel: 0173-4630722 E-Mail: jochen.flebbe@esg-goettingen.de

Post: Jochen Flebbe, ESG Göttingen, Nikolausberger Weg 27-29, 37073 Göttingen

(Ist der Präventionsbeauftragte in die Beschwerde /Meldung involviert, wendet sich die betroffene Person entweder an die Superintendentin Marit Günther, die zuständige Oberkirchenrätin Dr. Michaela Veit-Engelmann.)

Vor Ort / in der Landeskirche (Meldestellen)

Superintendentin Marit Günther, Vorsitzende des ESG-Beirates

Tel: 0551-4961113

E-Mail: marit.guenther@evlka.de

Post: Superintendentin Marit Günther, Am Feuerteich 17, 34346 Hann. Münden

Oberkirchenrätin Dr. Michaela Veit-Engelmann

Tel.: 0511-1241-607

E-Mail: michaela.veit-engelman@evlka.de

Post: OKR Dr. Michaela Veit-Engelmann, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung> Grundsätzlich nehmen alle Mitarbeitenden der Präventionsstelle Meldungen entgegen und können kontaktiert werden.

Tel: Meldestelle (Mareike Dee) 0511 1241 726

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de (Die E-Mails können von allen Mitarbeitenden der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers gelesen werden.)

Überregional (für Beratung)

Zentrale Anlaufstelle HELP (anonymer Erstkontakt möglich)

www.anlaufstelle.help

Tel.: 0800 5040 112

Telefonseelsorge (anonymer Erstkontakt möglich)

Tel: 0800 1110111 oder 0800 1110222

www.telefonseelsorge.de

Außerkirchliche Stellen

Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch (anonymer Erstkontakt möglich!)

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Tel: 0800 22 55 530

Frauennotruf Göttingen (anonymer Erstkontakt möglich!)

Tel: 0551 44684

kontakt@frauen-notruf-goettingen.de

<http://www.frauen-notruf-goettingen.de/>

8. Präventives Personalmanagement / Präventionsangebote / Fortbildungen

Alle beruflichen Mitarbeiter*innen der Evangelischen Studierendengemeinde sind mit verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und mit den hier vorgesehenen Maßnahmen vertraut. Sie sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult und haben den Verhaltenskodex unterschrieben. Beides ist alle zwei Jahre aufzufrischen. Sie kennen das

Beschwerde-/Meldemanagement und den Interventionsplan der Landeskirche. Der/die Sekretär*in, der/die studentische Mitarbeiter*innen, die FSJ-Kraft haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt. Für die Student*innen wird zu Beginn jeden Wintersemesters eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

Sowohl die Arbeit mit Minderjährigen, als auch die ehrenamtliche Arbeit in deutlichen Abhängigkeitsverhältnissen ist nicht der Regelfall. Daher definiert die AG Schutzkonzept im Laufe des Jahres 2025 eine erste Gruppe schulungspflichtiger Ehrenamtlicher. Die Evaluation behält im Auge ob und wie der Kreis erweitert wird. Darüber hinaus werden alle Student*innen ermutigt an Fortbildungen zum Thema teilzunehmen.

Alle Student*innen, die einen Transponder für die ESG-Räume erhalten, unterschreiben den Verhaltenskodex und bestätigen damit seine Anerkennung. Der Übergang zwischen Teilnehmer*innen und Ehrenamtlichen/Aktiven ist fließend und letztere Begriffe im aktuellen Konzept der ESG Göttingen nicht mehr zeitgemäß. Ein eFZ nach §30a BZRG müssen diejenigen vorlegen, die in der ESG mit Schüler*innen und/oder der Kindergruppe ehrenamtlich, regelmäßig in Kontakt kommen. Die gesetzlichen Vorgaben sind maßgeblich für das Erfordernis eines eFZ. Darüber hinaus, kann die ESG das eFZ bei einem besonders sensiblen stud. Engagement eingefordert werden.

Bei der Auswahl von Bewerber*innen sind Täter*innenprofile im Bewusstsein zu halten, und in Bewerbungsgesprächen ist nach der Vertrautheit mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt zu fragen. Zur Dokumentation wird die Vorlage und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert.

9. Leitlinie und Verhaltenskodex – Die Goldenen Regeln der ESG Göttingen

Diese Leitlinien wurden nach einem Vorfall frauen- und queerfeindlicher Äußerungen von Student*innen und dem Hochschulpastor auf einer Klausurtagung in Mainz im September 2023 entwickelt, auf einem ESGestaltentreffen im November 2023 diskutiert und beschlossen. Sie bilden seit dem den Verhaltenskodex der ESG, der in den Räumen ausgehängt ist.

„Die ESG ist ein Ort für alle Menschen. Sie will keine bubble sein. Respektvolle, kontroverse Auseinandersetzung ist erwünscht. Wir wollen das Zusammensein verschiedener Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Prägung und Meinungen so von gegenseitigem Respekt, Achtsamkeit im Umgang und der Wahrung persönlicher Grenzen geprägt sein lassen, dass ein safer space entsteht.“

Wir gehen achtsam und respektvoll miteinander um, hören einander zu, lassen einander ausreden, versuchen einander erst zu verstehen, bevor wir gleich reagieren, auch wenn das Gespräch hitziger wird. Wir diskutieren, um zu verstehen, nicht um Recht zu haben!

Wir respektieren die Grenzen anderer in unserem Handeln und unseren Aussagen. Verschiedene Menschen haben unterschiedliche Grenzen. Dafür sind wir sensibel, fragen bei Unsicherheiten nach und ermutigen, persönliche Grenzen eindeutig zu formulieren. Meine Freiheit endet dort, wo die einer anderen Person beginnt.

Ich formuliere Ich-Botschaften, um meine subjektive, persönliche Meinung auszudrücken. So vermeide ich vermeintlich objektive Aussagen über andere Menschen und Sachverhalte.

Wir sind offen für alle Menschen und für alle Meinungen zu sein, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Für diskriminierende, verletzende, grenzüberschreitende, ableistische, frauen-, queer-, kurz: menschenfeindliche Aussagen oder Handlungen ist in der ESG kein Platz.

Wir achten auf mögliche grenzüberschreitende Aussagen oder Handlungen. Die Gruppe der Anwesenden solidarisiert sich mit der angefeindeten Person, wenn eine menschenfeindliche Aussage oder Handlung in der ESG geschieht. Sie widerspricht mit mehreren Allies/Verbündeten ruhig und besonnen menschenfeindlichen Aussagen. Sie weist die verletzende Person auf die Regelverletzung hin.

Störungen haben Vorrang! Wir achten bei unseren Zusammenkünften auf mögliche Konflikte, Verletzungen und Diskriminierungen und behandeln diese sofort.

Jedem Hinweis auf eine mögliche grenzüberschreitende Handlung gehen wir zeitnah nach. Wir respektieren den Wunsch der betroffenen Person bezüglich der weiteren Vorgehensweise und der Transparenz.

Wir schützen Betroffene Personen durch entsprechende Maßnahmen.

10. Beschwerde-/Meldemanagement

Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen werden innerhalb der Evangelischen Studierendengemeinde wahr- und ernst genommen. Um die Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldung zu schaffen, begegnen wir uns auf Augenhöhe und nehmen Beschwerden/Meldungen ernst und geben sie an die Superintendentin oder eine andere Meldestelle i.S.d. Interventionsplans

der Landeskirche weiter. Um eine niedrigschwellige Ansprechbarkeit zu gewährleisten, stehen in der ESG folgende Austauschmöglichkeiten zur Verfügung: Regelmäßige Feedbackrunden in Veranstaltungen und Gruppen - Feedback-Briefkasten - Bekanntmachung der Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt (s.o.) - regelmäßige Thematisierung in Veranstaltungen.

11. Intervention

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt. Für das Vorgehen bei Meldungen/Beschwerden sexualisierter Gewalt ist der Interventionsplan der ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich, siehe den Interventionsplan der Landeskirche <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>.

12. Kooperationen

Zur Prävention Sexualisierter Gewalt kooperieren wir mit der Landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt, dem Kirchenkreis Göttingen-Münden und dem Queeren Zentrum Göttingen.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Uns ist es wichtig, die Möglichkeiten, Schutz, Hilfe, Beratung bei sexualisierter Gewalt in der ESG sichtbar zu machen und unsere Einstellung zu und unseren Umgang mit Sexualisierter Gewalt nach außen deutlich zu machen und zu kommunizieren. Dazu veröffentlichen wir das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex auf unserer Homepage, hängen beides in unseren Räumen aus und werben für unsere Veranstaltungen zu dem Thema. Dabei gewährleisten wir selbstverständlich den Datenschutz. Die Ansprechpersonen werden mit den Kontaktdaten ausgehängt.

Anhänge

Interventionsplan der LandeskircheRaumplan

Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen
durch kirchliche Mitarbeitende

*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024*

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeitende*n wird bekannt insbesondere durch

- Berichte von Betroffenen oder Beobachtungen von Zeug*innen
- Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder einen Antrag auf Anerkennungsleistungen

Ist der*die Superintendent*in nicht zeitnah erreichbar (z.B. bei einer Freizeit an einem anderen Ort), wird **unverzüglich** die Leitung der Maßnahme oder der Einrichtung verständigt. Diese verständigt dann den*die Superintendent*in

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt, verständigt **unverzüglich** den*die Superintendent*in oder (in l.k. Einrichtungen) die Leitung der Einrichtung oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung

Superintendent*in ist verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage
Unterstützung: Fachdienste und Beratungsstellen vor Ort (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, Jugendamt), Landesjugendpfarramt
Bei Unklarheit über die Einschätzung von Fällen sexualisierter Gewalt: Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche

Superintendent*in
verständigt unverzüglich den*die Regionalbischöf*in und das **für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt**

- Oberkirchenrätin Herzog
- Vertretung: Assessor Beckmann

Superintendent*in

- organisiert in Absprache mit dem*der Regionalbischöf*in **Seelsorge bzw. Begleitung** für die betroffene Person und ihre Angehörigen,
- sorgt für die Einrichtung einer **Hotline**, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist. (Abschnitt I der Ergänzungen)
- regelt, wer sich um die **Seelsorge bzw. Begleitung** für die beschuldigte Person kümmert. (Abschnitt VI der Ergänzungen)
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die **interne Information** der betroffenen kirchlichen Gremien (Abschnitt V der Ergänzungen)
- Informiert den*die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kirchenkreis

Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt

- verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den*die Landesbischöf*in
- verständigt unverzüglich und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- verständigt unverzüglich die Leitung der Pressestelle; diese verständigt den* die Öffentlichkeitsbeauftragte*n im Sprengel
- organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit dem*der Superintendent*in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

Dokumentation (Abschnitt I)

Schutzbetroffene!

Dokumentation

Schutz der Betroffenen!

Zuständiges Referat des Landeskirchenamtes

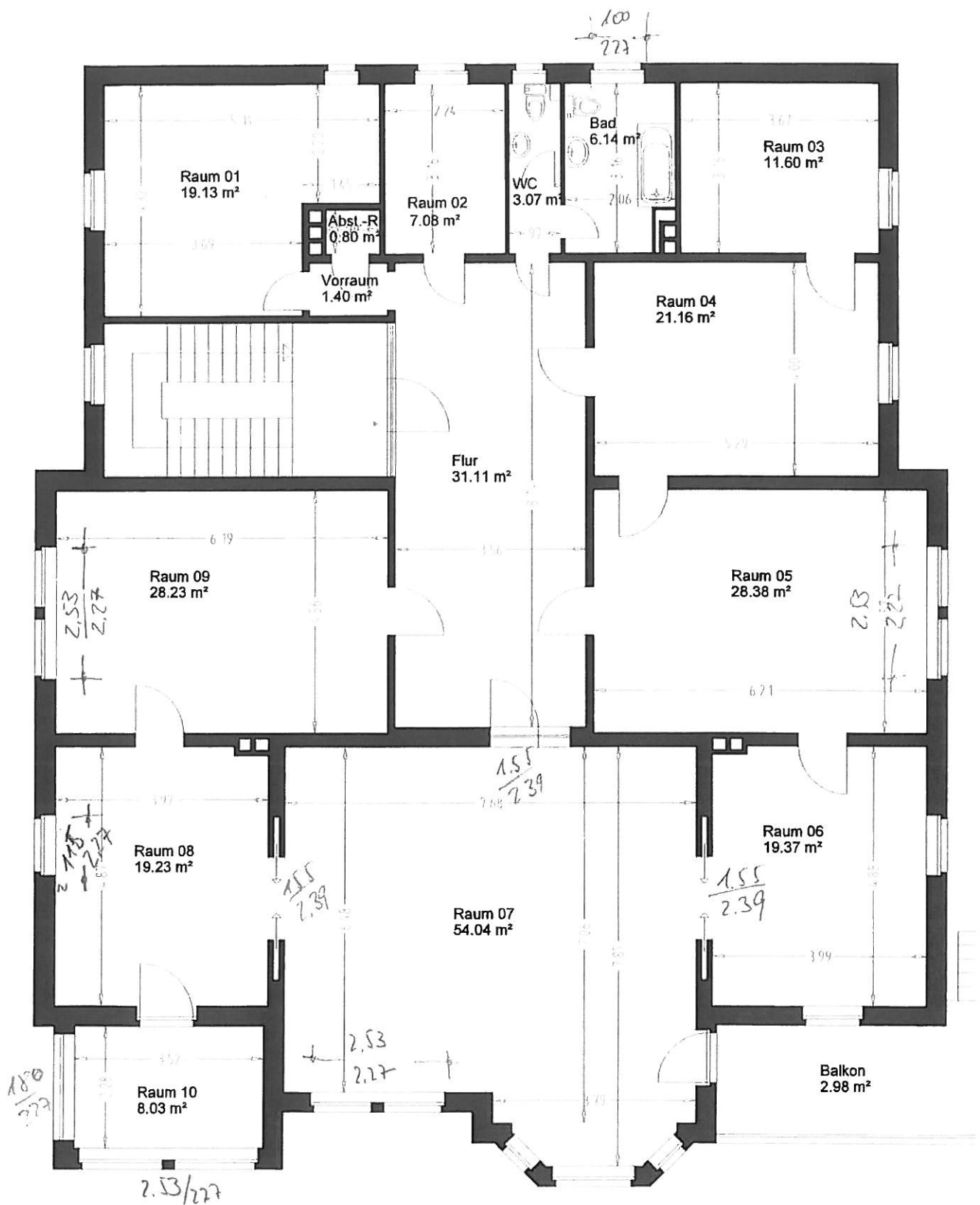
- verständigt (unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verjährung) die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn diese mit der Angelegenheit nicht schon befasst ist (Abschnitt IV der Ergänzungen)
- veranlasst (bei Pastor*innen, Kirchenbeamte*innen) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und (nach Anhörung der beschuldigten Person) eine Untersagung der Dienstaussübung,
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (i.d.R. fristlose Kündigung) hin
- wirkt bei Ehrenamtlichen gegenüber der Körperschaft, bei der sie tätig sind, auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

LKA, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Pressestelle und Superintendent*in stimmen je nach Bedarf fortlaufend ab:

- weiteres Vorgehen und Information der betroffenen Person sowie ggf. der Angehörigen sowie deren Begleitung
- interne Informationen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung)
- weiteres Vorgehen gegenüber der beschuldigten Person bzw. Angehörigen
- Ermutigung von möglichen weiteren Betroffenen, sich zu melden
- ggf. Rehabilitation der beschuldigten Person bei unbegründetem Verdacht
- Einrichtungsbezogene Maßnahmen
- weiterer Umgang mit den Medien
- therapeutisch/seelsorgliche Begleitung weiterer Beteiligter, Zeug*innen, etc.
- ggf. Supervision des Teams, zu dem die beschuldigte Person gehört

Aufarbeitung

Hierzu s. weitere Hinweise der Landeskirche Hannovers unter www.praevention.landeskirche-hannovers.de > Aufarbeitung



LH = ~ 3,65 m

1 : 100

05.11.2010

EG. W.